# Freien Hansestadt



vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport

und

dem Bremer Werkgemeinschaft GmbH

wird folgende
Vereinbarung nach § 75 Abs.3 SGB XII
geschlossen:



# 1. Gegenstand

- 1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen, die die Bremer Werkgemeinschaft GmbH im folgenden Einrichtungsträger genannt in der Forensischen Wohngrupppe in in weiteren Wohngemeinschafter in der und in de und in de en erbringt, die z.T. mit richterlichen Auflagen nach dem Maßregelvollzuggesetz und dem Strafgesetzbuch §§ 63, 64 belegt sind.
- 1.2 Die Regelungen des Bremischen Landesrahmenvertrages nach § 79 Abs.1 SGB XII (BremLRV SGB XII) vom 28.06.2006, die Ergänzungsvereinbarung zum BremLRV sowie die Prüfungsver-einbarung gemäß § 75 Abs. 3 SGB XII (Abstimmung vom 27.01.2012) und die Berechnungsbögen sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

# 2. Leistung

- 2.1 Die Leistungen werden auf der Grundlage der derzeit gültigen fachlichen Standards und Bestim-mungen sowie der vereinbarten personellen Ausstattung erbracht. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwen-digen nicht überschreiten.
- 2.2 Der Berechnung der Vergütungen liegt eine Kapazität von maximal 26 Plätzen zugrunde.
  - Der Einrichtungsträger verpflichtet sich, im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotes Hilfeempfänger aufzunehmen und zu betreuen.
- 2.3 Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass er nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die persönlich entsprechend der Anlage zur Vereinbarung über "Steigerungsraten für Einrichtungen nach dem SGB XII" vom 25.04.2008 geeignet sind. Die Anlage liegt breits vor und ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

### 3. Leistungsentgelt

3.1 Unter Berücksichtigung der in der Vertragskommission SGB XII geeinten Steigerungsraten zur Erhöhung der Vergütung für Einrichtungen nach dem SGB XII für das Jahr 2017, betragen die zur Abgeltung der Leistungen nach Ziffer 2. geltenden **Gesamtvergütungen** nunmehr:

€ 123,55 pro Person.

(Abwesenheitsvergütung i.S. von § 18 Abs.6, 7 BremLRV SGB XII € 93,48 pro Person/tgl.)

Von der Gesamtvergütung entfallen auf

die Grundpauschale ein Betrag in Höhe von

## € 13,24 pro Person/tgl.,

- die Betreuung, Förderung, Pflege, Anleitung u.ä. eine Maßnahmepauschale in Höhe von

## € 107,03 pro Person/tgl.,

 die Bereitstellung und Erhaltung der betriebsnotwendigen Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung ein Investitionsbetrag in Höhe von

## € 3,28 pro Person/tgl.

Die Berechnungsgrundlage zur Ermittlung der oben genannten Pauschalen ist dem beigefügten Berechnungsbogen zu entnehmen.

3.2 Die Vergütung ist nur abrechenbar, wenn eine entsprechende Zusicherung der Übernahme der Vergütung des zuständigen Sozialhilfeträgers im Einzelfall vorliegt.

# 4. Vereinbarungszeitraum

Die Vereinbarung gilt für die Zeit ab dem 01. Januar. 2017 auf unbestimmte Zeit, jedoch mit einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten. Zur vollständigen oder teilweise Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der in Satz 1 bestimmten Mindestlaufzeit und einer Kündigungsfrist von mindestens 6 Wochen für die Vereinbarung über das Leistungsentgelt bzw. mindestens 3 Monate für die übrigen Bestandteile der Vereinbarung.

## 5. Prüfungsvereinbarung

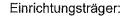
- 5.1 Soweit nicht in der Zwischenzeit landesrahmenvertragliche Regelungen in Kraft treten und eine diesen Regelungen entsprechende Ergänzungsvereinbarung abgeschlossen ist, sind im Rahmen des Verfahrens der Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistung nach § 75 Abs. 3 SGB XII die in der Prüfungsvereinbarung vom 25.05.1998 vereinbarten Unterlagen jeweils bis zum 31.03. des folgenden Jahres bei der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen einzureichen.
- 5.2 Sollten sich Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt der Träger der Einrichtung dem Sozialhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage erforderliche Auskünfte.

## 6. Sonstiges

- 6.1 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich -rechtlichen Vertrag.
- 6.2 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.

Geschlossen: Bremen, im Februar 2018

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport Im Auftrag:







Berechnungsbogen